

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 09.06.2021

SR/BeVoSr/460/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3

Festsetzung des Abstimmungstermins zum Abwahlverfahren

Zielsetzung:

Die Festsetzung eines Abstimmungstermins zum Bürgerentscheid der Abwahl des im Amt befindlichen Bürgermeisters.

Festlegung der Abstimmungsfrage sowie Festlegung der Rahmenbedingungen der Darstellungen der Stadtvertretung und des Bürgermeisters.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt

1 a)

gemäß § 16 g Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis und der Amtsordnung (GKAVO), den zulässigen Bürgerentscheid über das „Abwahlverfahren des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg, Herrn Gunnar Koech“, gemäß § 57 d der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO)“ am 26.09.2021 (Tag der Bundestagswahl) durchzuführen.

oder

1 b)

gemäß § 16 g Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis und der Amtsordnung (GKAVO), den zulässigen Bürgerentscheid über das „Abwahlverfahren des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg, Herrn Gunnar Koech“, gemäß § 57 d der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO)“ am __.__.____ durchzuführen.

2)

Die Formulierung der Frage auf dem Abstimmungszettel lautet wie folgt:

„Soll der im Amt befindliche Bürgermeister vor Ablauf seiner Wahlzeit vorzeitig aus dem Amt gewählt werden?“

(Antwortmöglichkeiten O Ja / O Nein)

3)

Rahmen und Umfang der Darstellungen der Stadtvertretung und des Bürgermeisters einheitlich im gleichem Umfang festzulegen.
Es wird empfohlen

- jeweils max. 1 Seite DIN A4 im Hochformat
- Schriftart: ARIAL, Punktgröße 12
- Seitenränder: links/rechts = 2,5 cm oben/unten = 2,0 cm

zu verwenden.

Die schriftlichen Darlegungen werden mit der Abstimmungsbenachrichtigung den Stimmberechtigten zugestellt. Darüber hinaus werden die schriftlichen Darlegungen als Anzeige im „Ratzeburger Markt“ im gleichen Umfang und zeitgleich veröffentlicht. In der Anzeige ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der ausführlichen Darlegungen auf der Internetseite www.ratzeburg.de und im Rathaus hinzuweisen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 09.06.2021

Koop, Axel am 08.06.2021

Sachverhalt:

Zu 1 a)

Gemäß § 16g Abs. 6 Satz 3 GO findet der Bürgerentscheid innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt.

Laut Kommentar zur Gemeindeordnung § 16g Abs. 6 Randnummer 6 gilt die dreimonatige Frist nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht für Bürgerentscheide, die aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung durchzuführen sind. Und weiter heißt es im Kommentar, dass eine Frist hier nicht erforderlich ist, weil die Initiative von der Gemeinde ausgeht, die damit ein Eigeninteresse an einer zügigen Durchführung des Bürgerentscheids hat.

Die Festlegung des Abstimmungstermins auf den Tag der Bundestagswahl ist zum einen aus wirtschaftlicher Sicht angeraten. Es können die Kosten der Erfrischungsgelder für die Wahlvorstände (ca. 2.400 €) eingespart werden, da bereits zur Bundestagswahl ein Wahlvorstand besteht. Hierzu kommen weitere, bisher nicht bestimmbare, Kosten für Reinigung der Wahllokale, für Hygienemaßnahmen, Verpflegung sowie Personalkosten.

Zum anderen ist die Vorbereitung der Abstimmung mit deutlich weniger Aufwand verbunden als bei einem zusätzlichen Abstimmungstermin.

Für einen zusätzlichen Abstimmungstermin sind nicht nur sämtliche Wahlvorstände (96 Wahlhelfer) auszuwählen und neu einzuberufen, sondern auch sämtliche Wahllokalbeherbergungen sind erneut anzufragen, ob Räumlichkeiten für die Durchführung der Abstimmung an dem Abstimmungsdatum zur Verfügung stehen und ob das Hausrecht hierfür abgetreten wird.

Ein möglicher früher Abstimmungstermin würde in die Zeit der Briefwahl für die Bundestagswahl fallen. Hier ist mit einer deutlichen höheren Briefwahlbeteiligung und damit mit deutlich höherem Bürgeraufkommen im Wahlamt zu rechnen. Die Landtagswahlen in BW und NRW haben einen Briefwahlanteil von 50 % bzw. 66% gezeigt.

Hinzu kommt, dass über die Sommermonate die Urlaubszeit beginnt und damit Mitarbeiter für die Vorbereitung eines zusätzlichen Abstimmungstermins nicht zur Verfügung stehen. Auch werden einige Mitarbeiter die Corona-Impfungen erhalten, so dass mit einem Ausfall von Mitarbeitern aufgrund von Impfreaktionen zu rechnen ist.

Im Übrigen empfiehlt die Kommunalaufsicht des Kreises, aufgrund der vorgenannten Begründung, die Abstimmung am Tag der Bundestagswahl durchzuführen.

Zu 1b)

Die mögliche Nachbesetzung der Stelle des Bürgermeisters wird durch den früheren Abstimmungstermin zügiger erreicht.

Zu 2)

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 25.05.2021 die Einleitung des Abwahlverfahrens des Bürgermeisters, Herrn Gunnar Koech, beschlossen.

Für die Durchführung des Abwahlverfahrens sind die Vorschriften über den Bürgerentscheid sinngemäß anzuwenden (§ 57 d Abs. 2 Satz 2 GO). Der Bürgerentscheid ist in § 16g GO geregelt. In § 10 GKAVO wird die Durchführung des Bürgerentscheids nach § 16g der Gemeindeordnung geregelt.

In § 10 Abs. 4 Satz 3 GKAVO heißt es, dass wenn der Bürgerentscheid durch Beschluss der Gemeindevertretung zustanden gekommen ist, wird die Formulierung der Frage von der Gemeindevertretung entschieden.

Zu 3)

Wird ein Abwahlverfahren durchgeführt, muss die Stadt den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen der Stadtvertretung und des Bürgermeisters im gleichen Umfang schriftlich darlegen.

Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgrund sowie die Standpunkte und Begründungen der Stadtvertretung und des Bürgermeisters im gleichen Umfang dargelegt sind (§ 16g Abs. 6 Satz 1 und 2 GO).

Um den Beteiligten des Abwahlverfahrens, die Stadtvertretung und dem Bürgermeister, eine Chancengleichheit zukommen zu lassen, ist es notwendig, die schriftliche Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte und Begründungen formell festzulegen.

Eine ausführliche Darlegung der Standpunkte und Begründungen der Beteiligten kann im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es sind bei einem zusätzlichen Abstimmungstermin mit Mehrkosten in Höhe von ca. 10.000 € (ohne Personalkosten) zu rechnen.

mitgezeichnet haben:

Sebastian Langer, Fachbereich Bürgerdienste (Verfasser)

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 09.06.2021

SR/BeVoSr/461/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3

Wahl eines Gemeindeabstimmungsausschusses für das Abwahlverfahren

Zielsetzung: Bildung eines Gemeindeabstimmungsausschusses für das Abwahlverfahren des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt,

- folgende wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen bzw. deren Stellvertreter/innen in den Gemeindeabstimmungsausschuss für das Abwahlverfahren zu wählen:

Lfd. Nr.	Vorschlag der Fraktion	Beisitzer/-in	Stellvertreter/-in
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 09.06.2021

Koop, Axel am 08.06.2021

Sachverhalt:

Für das Abwahlverfahren ist nach § 12 GKWG ein Gemeindeabstimmungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Bürgermeister (1. Stadtrat) als Gemeindeabstimmungsleiter und acht Beisitzer*innen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -

mitgezeichnet haben:

Sebastian Langer, Fachbereich Bürgerdienste (Verfasser)